

Informationen zur rasanten Verbreitung des Internet und seiner stetig zunehmenden Bedeutung als dem globalen Informations- und Kommunikationsmedium lassen sich – unter unterschiedlichstem Blickwinkel – nahezu täglich der Presse entnehmen. Parallel zu diesem Siegeszug des Internet und seiner zunehmenden Kommerzialisierung haben sich „Rechtsfragen des Internet“ unter den Juristen zu einem hochaktuellen, man könnte fast sagen juristischen „Modethema“ entwickelt. Nachdem die Anfänge der zivilen Nutzung des Internet noch von lebhaften Diskussionen um das Internet als einem „rechtsfreien Raum“ begleitet waren, ist die Verbindlichkeit der allgemeinen Rechtsordnung im Internet inzwischen weitgehend anerkannt. Ein Grund hierfür mag sein, dass der Gesetzgeber sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene die zentrale Bedeutung des Internet für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der globalen Informationsgesellschaft früh erkannt hat. Eine selbst für Juristen kaum noch überschaubare Anzahl einschlägiger Gesetzgebungsmaßnahmen ist Ausdruck des Bemühens der Politik, die Rechtsordnung – dort wo nötig – an die Besonderheiten der „Neuen Medien“ anzupassen und zu einem angemessenen Rechtsrahmen für das „digitale Zeitalter“ und nicht zuletzt die Erfordernisse des „E-Commerce“ auszubauen.

Hierbei überrascht nicht, dass rechtliche Fragen zum „Schutz des geistigen Eigentums im Internet“, insbesondere unter dem Blickwinkel des Urheberrechts, seit Anbeginn der juristischen Diskussion eine zentrale Rolle einnehmen. Die vom Urheberrechtsschutz erfassten immateriellen, d.h. geistigen Güter, sind in dem durch immer leistungsstärkere digitale Reproduktionstechniken und weltweit vernetzte Computer gekennzeichneten Informationszeitalter dem unberechtigten Zugriff Dritter stärker ausgesetzt als je zuvor. Das Internet eröffnet ein unvorstellbares Nutzungs-, damit aber gleichermaßen auch ein unvorstellbares Verletzungspotenzial. Die im Laufe der Jahrzehnte immer weiter entwickelten Reproduktionstechnologien – Generationen unterschiedlicher Ton- und Bildträger – haben zwar den Gesetzgeber bereits in der Vergangenheit immer wieder vor die Bewältigung neuer urheberrechtlicher Herausforderungen gestellt. Das Internet mit seiner ubiquitären Dimension geht – wie spätestens seit dem „Fall Napster“ allgemein bekannt – über alles Bisherige jedoch weit hinaus: Eine an einem beliebigen Platz der Welt unberechtigterweise zum Download ins Netz gestellte Raubkopie kann an jedem anderen x-beliebigen Platz der Welt heruntergeladen, genutzt und beliebig weiter vertrieben werden.

A. Urheberrechtliche Grundlagen

Für das Verständnis der durch das Internet aufgeworfenen urheberrechtlichen Fragestellungen ist die Kenntnis einiger urheberrechtlicher Grundlagen erforderlich. Gesetzliche Grundlage des deutschen Urheberrechts ist das „Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte“ vom 09.09.1965 (das sog. Urheberrechtsgesetz – UrhG).¹ Urheberrechtsschutz genießen danach Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst für ihre Werke (§ 1). Gegenstand des Urheberrechtsschutzes ist dabei das immaterielle, geistige Werk, das durch Wiedergabe genutzt werden kann.

I. Materielle Schutzvoraussetzungen

Zentrale Bedeutung kommt dem urheberrechtlichen Werkbegriff des § 2 zu, der die materiellen Voraussetzungen, den Gegenstand und den Umfang des Urheberrechtsschutzes festlegt. § 2 Abs. 1 enthält zunächst einen nicht abschließenden Katalog von urheberrechtlich geschützten Werkarten. Zu den geschützten Werken gehören danach insbesondere Sprachwerke (wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme), Werke der Musik, der Tanzkunst, der bildenden Künste, Lichtbild- und Filmwerke (vgl. im Einzelnen § 2 Abs. 1 Ziff. 1-7). Demgegenüber wird in § 2 Abs. 2 der Werkbegriff durch den Gesetzgeber für alle Werkgattungen gemeinsam definiert: Werke im Sinne des UrhG sind danach nur „persönlich-geistige Schöpfungen“!² Diese allgemein als wenig aussagekräftig kritisierte Definition des Gesetzgebers bedarf der Konkretisierung durch Benennung konkreter Merkmale, um schutzfähige von sonstigen, nicht-schutzfähigen Schaffungsergebnissen abzugrenzen. Ein Werk aus dem (1) Bereich der Literatur, Wissenschaft und Kunst genießt danach Schutz, wenn es (2) als Ergebnis persönlichen Schöpfens einen (3) geistigen Gehalt zum Ausdruck bringt, (4) eine konkrete, sinnlich wahrnehmbare Form gefunden hat und sich (5) durch einen schöpferischen Eigentümlichkeitsgrad (Individualität) auszeichnet.

II. Urheberrechtlicher Schutz von Fotografien

Im Hinblick auf den im Bereich der Kunst- und Museumsbibliotheken bedeutsamen Schutz von Fotografien ist auf die Unterscheidung des Urheberrechtsgesetzes zwischen sog. Lichtbildwerken (§ 2 Abs. 1 Ziff. 5) und sog. Lichtbildern (§ 72) hinzuweisen. Während das Gesetz an Lichtbildwerken ein Urheberrecht (im eigentlichen Sinne) gewährt, erkennt es den sog. Lichtbildern lediglich ein sog. Leistungsschutzrecht im Rahmen der sog. verwandten Schutzrechte zu. Einen Schutz als Lichtbildwerke im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziff. 5 sollen nach dieser Unterscheidung nur solche Foto-

Matthias Pierson
(Fachhochschule
Braunschweig /
Wolfenbüttel,
Fachbereich Recht)



grafien genießen, die die künstlerische Auffassung und Gestaltungskraft des Künstlers zum Ausdruck bringen, etwa durch Motiv, Licht, Perspektive, Ausdruck etc., und deshalb die Anforderungen des § 2 Abs.2 an eine „persönlich-geistige Schöpfung“ erfüllen. Demgegenüber werden zu den einfachen Lichtbildern im Sinne von § 72 alle nichtschöpferischen, insbesondere gewerbsmäßig-routinemäßig hergestellten Fotografien gezählt, die die Werkvoraussetzungen des § 2 Abs.2 nicht erfüllen.²

III. Datenbankschutz

Nach früherer Rechtslage waren (elektronische) Datenbanken lediglich als sog. Sammelwerke nach § 4 geschützt, wenn die Auswahl und Anordnung der Datenbankinhalte über das durchschnittliche Maß einer Datenbank hinausging (sog. Schöpfungshöhe) und sich z.B. die Anordnung nicht bereits aus der Sache ergab, sondern individuell oder originell war. Diesen strengen Anforderungen genügten nicht alle Datenbanken, so dass die z.T. erheblichen Investitionen in Datenbanken rechtlich nur unzureichend geschützt waren. Um die Investitionen in Datenbanken als für die Wirtschaft und den Wettbewerb wichtige Informationsquellen zu fördern und zu schützen, wurde am 11.03.1996 eine EU-Richtlinie über den rechtlichen Schutz der Datenbanken beschlossen.³ Diese Richtlinie wurde zwischenzeitlich⁴ durch Ergänzungen und Änderungen des Urheberrechtsgesetzes (insbes. §§ 4, 87a ff) in deutsches Recht umgesetzt. Kennzeichnend für den danach seit dem 01.01.1998 bestehenden neuen Schutz von Datenbanken auf der Grundlage der EU-Datenbankrichtlinie ist ein zweispuriges Schutzkonzept.⁵ Datenbanken können danach einen verstärkten urheberrechtlichen Schutz als sog. Datenbankwerke genießen (§ 4 Abs.2 n.F.), daneben tritt als Leistungsschutzrecht ein neues sog. Schutzrecht sui generis für den Hersteller der Datenbank hinzu (§§ 87a – 87e). Eine Datenbank kann danach als sog. Datenbankwerk urheberrechtlichen Schutz gemäß § 4 (n.F.) genießen, wenn es sich um eine „Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen“ handelt, „die aufgrund der Auswahl oder Anordnung der Elemente eine persönlich-geistige Schöpfung darstellen“. Sui generis-Schutz als sog. Datenbank gemäß §§ 87 a ff. genießt hingegen jede „Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich sind und deren Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung eine nach Art oder Umfang wesentliche Investition erfordert“.

Im Gegensatz zum Schutz als sog. Datenbankwerk, der – wie der Schutz aller urheberrechtlichen Werke – das Vorliegen einer persönlich-geistigen Schöpfung, also einer über das Alltägliche, Durchschnittliche hinausgehenden Leistung erfordert, setzt der Leistungsschutz gemäß den §§ 87a ff. unabhängig vom Niveau der Leistung also lediglich das Vorliegen einer wesentlichen Investition voraus. Das neue sui generis-Recht schützt den Datenbankhersteller zunächst für 15 Jahre (§ 87d) vor wesentlichen Entnahmen aus seiner Datenbank, die ausschließlich er insgesamt oder in wesentlichen Teilen vervielfältigen, verbreiten und veröffentlichen darf (§ 87b). Die 15jährige Schutzfrist nach § 87d beginnt erneut zu laufen, wenn an einer bestehenden Datenbank nach Art und Umfang wesentliche Änderungen vorgenommen werden, so dass diese als neue Datenbank (i.S.v. § 87a Abs.1 S. 2) gilt. Nach Maßgabe dieser vergleichsweise neuen Bestimmungen über den Schutz von Datenbanken dürften ein Großteil der im Internet vorzufindenden Sammlungen, seien es Sammlungen von Hyperlinks zu bestimmten Themen oder sonstige systematisch zusammengetragene und angeordnete Sammlungen von Daten, Datenbankschutz genießen.

IV. Formelle Schutzvoraussetzungen

Der urheberrechtliche Schutz der Werke ist – anders als der Schutz der sog. gewerblichen Schutzrechte (Patente, Gebrauchsmuster etc.) – unabhängig von der Erfüllung formeller Schutzvoraussetzungen. Es gilt vielmehr der Grundsatz der Formfreiheit des Urheberrechtsschutzes, d.h. eine Hinterlegung, eine Eintragung, ein Vorbehalt der Rechte oder dergleichen sind für den urheberrechtlichen Schutz, der schrittweise mit der Werkvollendung entsteht, nicht erforderlich.

V. Schutzgegenstand und Schutzzumfang

Die Individualität des Werks ist nicht nur materielle Schutzvoraussetzung, sie begründet auch die Schutzwürdigkeit des Werks und ist damit maßgeblich für den Schutzgegenstand und den Schutzzumfang des Urheberrechtsschutzes. Nur soweit das Werk durch die Fähigkeiten und die Persönlichkeit, die individuellen Züge des Urhebers geprägt ist, ist es gerechtfertigt, dieses ihm rechtlich ausschließlich zuzuordnen. Eine Verletzung des Urheberrechts – sei es durch schlichte Kopie oder durch (abhängige) Benutzung oder Bearbeitung – setzt daher stets voraus, dass das Werk vom Verletzer gerade in seinen individuellen Zügen übernommen wird. Von diesen unterschieden werden diejenigen, nicht individuellen Werkelemente, die den allgemein zugänglichen Quellen geistigen Schaffens, dem sog. geistigen Gemeingut, zugehören. Was

den Schutzzumfang angeht, wäre der Urheberrechtsschutz stark entwertet, wenn es einem Dritten möglich wäre, die Wirkungen des Urheberrechtsschutzes bei der Übernahme des Werks durch geringfügige Änderungen zu umgehen. In § 23 ist daher bestimmt, dass auch Bearbeitungen und andere Umgestaltungen eines Werkes nur mit Einwilligung des Urhebers veröffentlicht oder verwertet werden dürfen. Der zeitliche Schutzzumfang des Urheberrechtsschutzes ergibt sich aus § 64, wonach das Urheberrecht sieben Jahre nach dem Tode des Urhebers erlischt.

VI. Rechte des Urhebers

Gemäß § 11 schützt das Urheberrecht den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werks. Hierdurch wird zum Ausdruck gebracht, dass das Urheberrecht sowohl dem Schutz der ideellen als auch der materiellen Interessen des Urhebers dient. Diesen beiden wesentlichen Aspekten des Urheberrechtsschutzes – dem Persönlichkeitsrecht und dem Vermögensrecht des Urhebers – trägt das Gesetz Rechnung durch die Konkretisierung einzelner Urheberpersönlichkeitsrechte (§§ 12-14), Verwertungsrechte (§§ 15-24) und sonstiger Rechte (§§ 25-27). Ausdrückliche Anerkennung findet das Urheberpersönlichkeitsrecht im Veröffentlichungsrecht (§ 12), dem Recht auf Anerkennung der Urheberschaft (§ 13) und dem Schutz vor Entstellung des Werkes (§ 14). Den wirtschaftlichen Wert ordnet das Urheberrecht dem Urheber durch Zuerkennung eines allgemeinen Verwertungsrechts (§ 15) zu, das dem Urheber alle Verwertungsarten, auch etwaige zukünftige, durch die Technik sich erst ergebende, ausschließlich vorbehält. Die Systematik der Verwertungsrechte erschließt sich aus § 15, der zwischen der Verwertung in körperlicher (Abs.1) und in unkörperlicher Form (Abs.2) unterscheidet. Das Recht zur körperlichen Verwertung betrifft alle Verwertungsformen, die unmittelbar das Original oder Vervielfältigungsstücke des Originals (Werkstücke) zum Gegenstand haben. Es umfasst gemäß § 15 Abs.1 insbesondere das Vervielfältigungsrecht (§ 16), das Verbreitungsrecht (§ 17) und das Ausstellungsrecht (§ 18). Das Recht zur Verwertung in unkörperlicher Form ist das Recht der öffentlichen Wiedergabe des Werks. Es umfasst gemäß § 15 Abs.2 insbesondere das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht (§ 19), das Senderecht (§ 20), das Recht der Wiedergabe durch Bild- und Tonträger (§ 21) und das Recht der Wiedergabe von Funksendungen (§ 22).

VII. Verwandte Schutzrechte (sog. Leistungsschutzrechte)

Neben dem Schutz der urheberrechtlichen Werke enthält das Urheberrechtsgesetz in seinem zweiten Teil (§§ 70 ff) Bestimmungen zu den sog. verwandten Schutzrechten, die auch als sog. Leistungsschutzrechte bezeichnet werden. Hierbei handelt es sich um eine Reihe von Rechten, durch die unterschiedliche Leistungen geschützt werden sollen, die – wie die bereits unter III. erwähnten Investitionen des Datenbankherstellers – zwar nicht als schöpferische im Sinne von § 2 Abs.2 anzusehen sind, die aber der schöpferischen Leistung des Urhebers ähnlich sind oder aber zumindest im Zusammenhang mit Werken der Urheber erbracht werden. Im Gegensatz zum ausdrücklich nicht abschließend gefassten Katalog der dem Urheberrechtsschutz zugänglichen Werkarten in § 2 Abs.1 ist der Gesetzgeber bei den verwandten Schutzrechten dem Enumerationsprinzip gefolgt, so dass der Katalog der folgenden, in den §§ 70 ff. geregelten sog. Leistungsschutzrechte – vorbehaltlich weiterer Ergänzungen durch den Gesetzgeber, wie jüngst durch Einfügung der §§ 87a ff. – abschließend ist: Schutz wissenschaftlicher Ausgaben, Ausgaben nachgelassener Werke (§§ 70, 71), Schutz der Lichtbilder (§ 72), Schutz des ausübenden Künstlers (§§ 73 ff), Schutz des Herstellers von Tonträgern (§§ 85 ff), Schutz des Sendunternehmens (§ 87), Schutz der Datenbanken (§ 87a bis 87e), Schutz des Herstellers von Filmwerken und Laufbildern (§§ 94, 95).

VIII. Zivilrechtliche Ansprüche und strafrechtliche Sanktionen

Wer das Urheberrecht oder ein Leistungsschutzrecht verletzt, kann vom Urheber oder dem Leistungsschutzberechtigten gemäß § 97 Abs. 1 auf Beseitigung der Beeinträchtigung, auf Unterlassung und, bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit, auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden. Neben diesen zivilrechtlichen Konsequenzen drohen dem Verletzer von Urheber- und Leistungsschutzrechten auch strafrechtliche Sanktionen (§§ 106 ff), bei gewerbsmäßiger Verletzung Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren (§ 108a).

B. Urheberrechtsschutz im Internet

I. Herausforderungen durch die Digitaltechnik
Fragt man aus urheberrechtlicher Sicht nach den konkreten Gründen, warum das geistige Eigentum des Urhebers im Zeitalter der Informationsgesellschaft einem ungleich erhöhten Verletzungsrisiko ausgesetzt ist, so lassen sich hierfür im Wesentlichen die folgenden Besonderheiten der Digitaltechnik anführen:



Eine digitale Speicherung und Übertragung von Daten ist ohne jeglichen Qualitätsverlust möglich, so dass sich 1:1-Kopien mit zu vernachlässigendem Kostenaufwand herstellen und weltweit verbreiten lassen. Erleichtert wird die Datenübertragung zudem durch die Technik der Datenkompression. Ferner erlauben digitale Speicher- und Kommunikationsmedien den zielgenauen Zugriff auf jeden Punkt eines gespeicherten und individuell abrufbaren Werkes. Insbesondere unter urheberpersönlichkeitsrechtlichem Blickwinkel problematisch ist zudem, dass in digitaler Form vorliegende Werke mühelos bearbeitet und damit auch entstellt werden können. Die Möglichkeit der Bereitstellung eines Werkes im Internet erübrigt schließlich den traditionellen Vertrieb von (körperlichen) Vervielfältigungsstücken, da die Verfügbarkeit im Internet einen individuellen elektronischen Abruf ermöglicht. Die Möglichkeit, einen Text, Bilder, Sprache und Musik von einem beliebigen Ort aus weltweit, flächendeckend zu verbreiten, war bis noch vor wenigen Jahren ein Unterfangen, das den Einsatz ganz erheblicher finanzieller Mittel bzw. das Vorhalten aufwändiger technischer Infrastruktur erforderte: Eine Verbreitungswirkung von Werken, die – in anderer medialer Form und zudem regelmäßig territorial beschränkt – allenfalls von Rundfunkanstalten und großen Verlagen erzielt werden konnte.

II. Internetspezifische urheberrechtliche Fragestellungen

Das Internet wirft unter urheberrechtlichem Blickwinkel insbesondere zwei Fragestellungen auf: Zum einen die Frage nach dem Schutz seiner Inhalte, also nach der urheberrechtlichen Erfassung der internettypischen Darbietung von Informationen durch den urheberrechtlichen Werkbegriff. Zum anderen stellt sich die Frage nach der urheberrechtlichen Relevanz typischer Formen der Benutzung des Internet unter dem Blickwinkel der Einordnung dieser Benutzungshandlungen in das System der urheberrechtlichen Verwertungsrechte.

a. Der Schutz des Inhalts („Content“)

Die Bedeutung der Frage nach dem urheberrechtlichen Schutz der Inhalte des Internet liegt auf der Hand, zumal sich die Einsicht durchgesetzt hat, dass sich der „Wert“ des Internet entscheidend nach seinen Inhalten, also dem sog. Content, bemisst, und dass das Engagement zur Herstellung aufwändiger Inhalte und die Bereitschaft, diese im Netz zur Verfügung zu stellen, davon abhängt, ob die wirtschaftliche Verwertung der Werke rechtlich und technisch gewährleistet ist!¹⁷ Bei der urheberrechtlichen Beurteilung des Inhalts von im

WWW dargebotenen Inhalten stellt sich, wie auch sonst bei der urheberrechtlichen Beurteilung von in traditioneller Form vermittelten Schaffensergebnissen, die Frage, ob der jeweilige Inhalt die unter A. I. skizzierten, aus § 2 Abs.2 abgeleiteten Schutzvoraussetzungen erfüllt. Das heißt, auch im Internet gilt natürlich, dass nicht jeder beliebige, alltägliche Inhalt Schutz genießt. Erforderlich ist vielmehr, dass sich dieser durch einen schöpferischen Eigentümlichkeitsgrad auszeichnet, d.h. die für die Zuerkennung urheberrechtlichen Schutzes erforderliche Individualität aufweist. Hierbei ist es, je nach Gestaltung des konkreten WWW-Angebots, möglich, dass das Informationsangebot als Ganzes urheberrechtlichen Schutz genießt (z.B. als Schriftwerk), möglich ist es aber auch, dass nur einzelne Bestandteile (z.B. Fotos, Grafiken o.ä.) eines im Übrigen nicht urheberrechtlich geschützten Angebots urheberrechtlichen Schutz genießen.⁸ Typisch für die medialen Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten des Internet sind bekanntlich sog. Multi-Mediawerke, d.h. Werke, die aus Elementen verschiedener Werkarten (Text, Bild, Ton, Film) zusammengesetzt sind und die dadurch gekennzeichnet sind, dass alle Bestandteile im gleichen digitalen Dateiformat festgelegt sind. Da der Katalog der geschützten Werkarten nach § 2 Abs.1 Nr. 1-7 nur exemplarisch ist, d.h. nicht abschließend, sondern für weitere neuartige Werkarten offen ist, und da die Urheberrechtsschutzfähigkeit eines Werkes folglich nicht von der klaren Zuordnung eines Werkes zu einer der in § 2 Abs.1 normierten Werkarten abhängt, stehen die Besonderheiten multimedialer Werke ihrer Erfassung durch den traditionellen urheberrechtlichen Werkbegriff jedoch nicht entgegen.⁹

b. Die Benutzung des Internet als Eingriff in Verwertungsrechte

Die Frage der urheberrechtlichen Relevanz von Benutzungshandlungen des Internet stellt sich sowohl für Benutzungshandlungen desjenigen, der das Internet als einfacher Nutzer durch Zugriff auf im Internet verbreitete Informationsangebote Dritter nutzt, als auch für den Anbieter, der selbst Informationen im Internet präsentiert.¹⁰ Im vorstehenden Zusammenhang soll die Betrachtung auf die Einordnung der Benutzungshandlungen eines Anbieters beschränkt werden. Hierbei wird vor dem Hintergrund der generellen urheberrechtlichen Schutzfähigkeit der Inhalte des Internet deutlich, dass jeder, der einen Internet-Auftritt plant und bei der Realisierung nicht ausschließlich selbst erstelltes Material verwendet, sondern auch solches Dritter einsetzen will, sehr sorgfältig zu prüfen hat, ob dieses Material (Texte, Bilder, Musik etc.)

urheberrechtlichem Schutz unterliegt und ggfs., welche Rechte er für die Realisierung seines Internet-Auftritts benötigt.

α. Vervielfältigungshandlungen (§ 16)

Naheliegender bei der Verwendung urheberrechtlich geschützten Materials Dritter ist stets, dass die Verwendung einen Eingriff in das bereits erwähnte Vervielfältigungsrecht des Urhebers, eines der wichtigsten Verwertungsrechte des Urheberrechts, darstellt. Das Vervielfältigungsrecht ist das Recht, Vervielfältigungsstücke des Werkes herzustellen, gleichviel in welchem Verfahren und in welcher Zahl (§ 16 Abs.1). Unter Vervielfältigung ist dabei jede körperliche Festlegung eines Werkes zu verstehen, die geeignet ist, das Werk den menschlichen Sinnen auf irgendeine Art mittelbar oder unmittelbar wahrnehmbar zu machen. Unbestritten ist insoweit, dass die nicht nur vorübergehende Speicherung eines Werkes auf einem Datenträger eine Vervielfältigung darstellt. Hierunter fallen also die Speicherung auf einer Diskette, einer CD, der Festplatte eines Computers oder einem anderen Datenträger zur Speicherung digitalisierter Daten. Wer also für die Gestaltung seines Web-Auftritts urheberrechtlich geschützte Werke Dritter – Texte, Fotos, Musik, Computerprogramme, Datenbanken o.ä. – verwendet, bedarf hierzu – sofern nicht ausnahmsweise zu seinen Gunsten eine urheberrechtliche Schrankenbestimmung eingreift – grundsätzlich der Zustimmung des jeweiligen Urhebers bzw. des jeweiligen Leistungsschutzberechtigten, da das Abspeichern der für die Realisierung des Web-Auftritts erforderlichen Daten auf dem Web-Server eine Vervielfältigung i.S.v. § 16 darstellt.

β. Verbreitungsrecht (§ 17)

Bei der Nutzung des Internet stellt sich zudem die Frage, wie die Verwertung von urheberrechtlich geschützten Werken durch Zugänglichmachung eines in digitaler Form gespeicherten Werkes zum elektronischen Abruf („Nutzung on demand“) als urheberrechtliche Verwertungshandlung einzuordnen ist. Weitgehend Einvernehmen besteht, dass das Verbreitungsrecht, also das Recht des Urhebers, das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes der Öffentlichkeit anzubieten oder in Verkehr zu bringen (§ 17), nicht passt, da es sich bei dem Verbreitungsrecht gemäß § 15 Abs.1 um ein Verwertungsrecht zur Nutzung des Werks in körperlicher Form handelt. Man geht daher überwiegend zu Recht davon aus, dass die Online-Übermittlung digitaler Daten als Form der unkörperlichen Übertragung nicht als Verbreitungshandlung i.S.v. § 17 anzusehen ist.

χ. Öffentliche Wiedergabe (§ 15 Abs.2)

Diskutiert wird daher die Frage, ob in der Bereitstellung urheberrechtlicher Materials im Internet bzw. durch die Übertragung digitalisierter Werke ein Eingriff in das Recht des Urhebers zur öffentlichen Wiedergabe seines Werks (§ 15 Abs.2) zu erblicken ist. Wie bereits bei der Darstellung der urheberrechtlichen Verwertungsrechte skizziert, weist das Urheberrecht dem Urheber ja nicht nur das Recht zur Verwertung in körperlicher Form zu, sondern auch das Recht, das Werk in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben (§ 15 Abs.2). Gewisse Begründungsprobleme ergeben sich insoweit zum einen daraus, dass sich die Bereitstellung von Werken im Internet keiner der herkömmlichen, vom Gesetzgeber exemplarisch geregelten, oben unter A. VI. angeführten Arten öffentlicher Werkwiedergabe ohne weiteres zuordnen lässt, zum anderen daraus, dass eine öffentliche Werkwiedergabe nach bisherigem Verständnis voraussetzt, dass die Adressaten der Werkvermittlung gleichzeitig erreicht werden. Da andererseits die Werknutzung im Internet in der Intensität der Werkverwertung durchaus mit traditionellen technischen Formen der öffentlichen Werkwiedergabe, wie etwa Funksendungen, vergleichbar ist, besteht – in dem Bestreben keine Schutzlücke entstehen zu lassen – weitgehend Einigkeit, dass die Zugänglichmachung als elektronisches Abrufangebot im Internet im Sinne einer erweiternden Auslegung von § 15 Abs.2 UrhG als neuartiges, unbenanntes Verwertungsrecht einer öffentlichen Wiedergabe anzusehen ist.¹¹

δ. Werkverwertung im Internet als „unbekannte Nutzungsart“

Wie dargestellt, ist derjenige, der eine Internetpräsenz plant und hierbei nicht ausschließlich auf eigene Inhalte zurückgreifen kann, in der Regel darauf angewiesen, die Rechte für die Benutzung der fremden, urheberrechtlich geschützten Inhalte zu erwerben. Nach der gesetzlichen Ausgestaltung des Urheberrechts ist das Urheberrecht mit Rücksicht auf seine persönlichkeitsrechtliche Prägung in seiner Gesamtheit – außer im Wege der Erbfolge – als Vollrecht zwar nicht übertragbar (§§ 28, 29). Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass der Urheber einem anderen das Recht einräumt, das Werk auf einzelne oder verschiedene Nutzungsarten zu nutzen (Nutzungsrecht, § 31 Abs.1 S.1). Dabei können die Nutzungsrechte als einfache oder ausschließliche Nutzungsrechte eingeräumt werden (§ 31 Abs.1 S.2, Abs.2, 3). Insbesondere mit Blick auf die nachträgliche Beurteilung sehr umfassend formulierter vertraglicher Nutzungsrechtseinräumungen ist jedoch eine wichtige Schutzvorschrift zugunsten des Urhebers zu



beachten: Gemäß § 31 Abs.4 sind die Einräumung von Nutzungsrechten für noch nicht bekannte Nutzungsarten sowie hierauf bezogene schuldrechtliche Verpflichtungen unwirksam. Der Urheber soll hierdurch vor pauschalen Verfügungen geschützt werden, deren wirtschaftliche Tragweite er zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch nicht überblicken konnte. Da das Internet neue Nutzungsformen geschaffen hat, hat die „Nutzung im Internet“ als „unbekannte Nutzungsart“ zu gelten, die frühestens seit 1994 als bekannt vorausgesetzt werden kann.¹²

III. Technische Schutzmaßnahmen

Zu vergegenwärtigen ist ferner, dass sich der Schutz gegen unberechtigte Verwertung von geschützten Inhalten im Internet nicht allein durch die Anerkennung bestehender und die Zuerkennung neuer urheberrechtlicher Verwertungsrechte gewährleisten lässt. Da sich in der Praxis, namentlich im Bereich digitalisierter Werke, die Beweisführung bei Urheberrechtsverletzungen als schwierig erweist, sind darüber hinaus vielmehr wirksame technische Schutzmaßnahmen erforderlich. An der Entwicklung wirksamer Schutzmechanismen, wie etwa sog. digitaler Wasserzeichen, durch die die Verletzung von Urheberrechten an digitalen Musik- oder Bild-Dateien bekämpft werden soll, wird daher intensiv gearbeitet.¹³

IV. Geräteabgaben

Im Zusammenhang mit den urheberrechtlichen Herausforderungen durch die Neuen Medien ist schließlich auch das Instrument der sog. Geräteabgaben zu erwähnen. Nach dem Urheberrechtsgesetz (§§ 54 ff) werden urheberrechtliche Vergütungen auf beispielbare Bild- und Tonträger sowie auf Kopier- und Aufzeichnungsgeräte erhoben. Die Vergütungen, die von Verwertungsgesellschaften eingezogen und an die Rechteinhaber verteilt werden, geben den Inhabern von Urheber- und Leistungsschutzrechten einen finanziellen Ausgleich dafür, dass Vervielfältigungen für private und bestimmte weitere Zwecke auch ohne ihre Genehmigung zulässig sind (§ 53). Die Bundesregierung hat im Rahmen einer turnusmäßigen Überprüfung der fraglichen Regelungen vorgeschlagen, ausdrücklich klarzustellen, dass neue Vervielfältigungstechniken und die dazugehörigen Trägermedien – insbesondere im digitalen Bereich – in das bestehende Vergütungssystem gehören, d.h. bereits auf der Grundlage des geltenden Rechts von der Vergütungspflicht erfasst seien.¹⁴

V. Ausblick: Entwurf EU-Urheberrechts-Richtlinie

Auch die Europäische Kommission hat die bedeutende Rolle des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte für die Entwicklung der Informationsgesellschaft in Europa erkannt und bereits 1997 einen ersten Entwurf einer Richtlinie zur einschlägigen Harmonisierung des Urheberrechts vorgelegt.¹⁵ Ziel der Richtlinie ist es, durch eine Harmonisierung des Urheberrechts, durch erhöhte Rechtssicherheit und die Wahrung eines hohen Schutzniveaus im Bereich des geistigen Eigentums Kreativität und Innovationen zu fördern und somit zu Wachstum und einer erhöhten Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie beizutragen. Ob und wann dieses Ziel erreicht wird, bleibt abzuwarten – noch durchläuft der Richtlinienentwurf das Gesetzgebungsverfahren im Europäischen Parlament und wird dort heftig diskutiert.¹⁶

Matthias Pierson

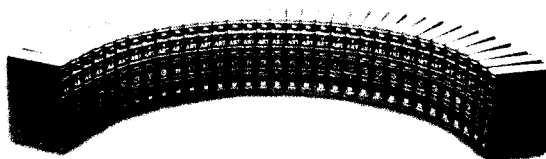
(Fachhochschule Braunschweig / Wolfenbüttel, Fachbereich Recht)

(Schriftliche Fassung eines Vortrags, gehalten auf der AKMB/ EDBI-Fortbildungsveranstaltung „Allegro in Kunst- und Museumsbibliotheken und Rechtsfragen des Internet“ in der Herzog-August-Bibliothek/Zeughaus in Wolfenbüttel, 07.- 08.12.2000)

- 1 Eine Wiedergabe des Gesetzestextes des UrhG sowie einer Vielzahl weiterer Gesetze aus dem Bereich „Kunst, Kultur und Medien“ findet sich unter www.kunstrecht.de ! – Die Paragraphenangaben im Text beziehen sich durchgängig auf das UrhG.
- 2 Da auch auf den Schutz von Lichtbildern gemäß § 72 Abs.1 die für Lichtbildwerke geltenden urheberrechtlichen Vorschriften entsprechend anwendbar sind (mit Ausnahme der Regelungen über die Schutzdauer, § 72 Abs.3) und zudem im Zuge der Umsetzung der sog. EU-Schutzdauer-Richtlinie (93/98/EWG v. 29.10.1993) die materiellen Anforderungen an den Schutz von Lichtbildwerken abgesenkt wurden, ist die Unterscheidung zwischen sog. Lichtbildwerken und einfachen Lichtbildern in der Praxis von untergeordneter Bedeutung.
- 3 Richtlinie 96/9/EG, ABl. L 77 S. 20
- 4 Durch Art. 7 des sog. Informations- und Kommunikationsdienstegesetzes (luKDG) vom 22.07.1997

- 5 vgl. im Einzelnen Berger, Der Schutz elektronischer Datenbanken nach der EG-Richtlinie v. 11.3.1996, GRUR 1997, S. 169 ff.
- 6 vgl. Thomaschki, Europäisches Urheberrecht in der Informationsgesellschaft, DuD 1998, 265; Gass, Digitale Wasserzeichen als urheberrechtlicher Schutz digitaler Werke?, ZUM, 1999, 815
- 7 vgl. Thomaschki, aaO, DuD 1998, 265
- 8 vgl. hierzu im Einzelnen Bechtold, Der Schutz des Anbieters von Information – Urheberrecht und Gewerblicher Rechtsschutz im Internet, ZUM 1997, 427, 428ff
- 9 vgl. Schrickler/Loewenheim, UrhG, Kommentar, C.H. Beck, München 2. Auflage 1999, Rdn. 74 ff, 76
- 10 zur diesbezüglichen Differenzierung vgl. u.a. Bechtold, aaO, ZUM 1997, 427 ff
- 11 vgl. Loewenheim in Loewenheim/Koch, Praxis des Online-Rechts, WILEY-VCH, Weinheim 1998, Kap. 7.2.4.5 S. 303, 304
- 12 vgl. Lütje in Hoeren/Sieber, Handbuch Multimedia-recht, C.H. Beck, München (Loseblatt – Stand: 2/2000), Kap. 7.2, Rdn. 53 ff., 100 ff., 108
- 13 vgl. hierzu Gass, aaO, ZUM 1999, 815 ff; ferner Thomaschki, aaO, 268
- 14 vgl. Zweiter Bericht der Bundesregierung vom 5. Juli 2000 über die Entwicklung der urheberrechtlichen Vergütung gemäß §§ 54 ff UrhG – abrufbar als Download unter www.bmj.de
- 15 Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft – aktuelle Fassung: gemeinsamer Standpunkt des Rates v. 14.09.2000 – abrufbar als Download unter www.europa.eu.int/eur-lex/de
- 16 Zwischenzeitlich hat die Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft das Europäische Parlament am 14.02.2001 – trotz heftiger Diskussionen – gegenüber dem gemeinsamen Standpunkt nahezu unverändert passiert und wurde am 09.04.2001 vom Ministerrat verabschiedet. Die Richtlinie muss nun von den Mitgliedsstaaten innerhalb von 18 Monaten in nationales Recht umgesetzt werden. Vgl. hierzu

art therapy?



Analyse the 34 volumes of *The Dictionary of Art*

– the only comprehensive
source of information on all
aspects of the visual arts
from prehistory to the
present day.

I would like to find out more about:-

AKMB

- Special offers on *The Dictionary of Art*
- The Grove Dictionary of Art Online* at www.groveart.com
- The Grove Library of World Art*, a series of encyclopedias drawn from *The Dictionary*
- The Groveart paperback series on popular periods of art

Name

Address

Telephone

Please return to:-
Sarah Lack, *The Dictionary of Art*, 25 Eccleston Place,
London SW1W 9NE
Tel: +44 (0)20 7881 8118 Fax: +44 (0)20 7881 8109,
email: tda@macmillan.co.uk web: www.groveart.com


GROVEart